



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Finanzen	Vorlagennummer:	2024/165
	Status:	öffentlich
	Datum:	03.12.2024

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	18.12.2024	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	18.12.2024	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallgebührensatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt der 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallgebührensatzung), die der Verwaltungsrat der Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine - Anstalt des öffentlichen Rechts - in seiner Sitzung am 25. November 2024 beschlossen hat, zu.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Die Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine (A+B) haben die Behältergebühren, d.h. die Grund- und Leerungsgebühren für die Rest- und Bioabfallbehälter für das Jahr 2025 neu kalkuliert. Die Kalkulation der Behältergebühren ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigelegt.

Im Vergleich zur vorangehenden Kalkulationsperiode 2024 erhöhen sich die Behältergebühren moderat. Der Gebührenmehrbedarf ist nicht einem großen Kostenblock zuzuordnen. Festzustellen ist, dass Entgeltanpassungen der von A+B beauftragten Entsorgungsunternehmen für die von ihnen erbrachten Dienstleistungen vorgenommen worden sind. Im Fokus stehen hier vor allem die Kosten für die Verbrennung von Restabfall infolge der zum 1. Januar 2024 erfolgten Einbeziehung der Abfallverbrennung in den nationalen Emissionshandel. Nach Maßgabe des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) sind Anlagenbetreiber zum Erwerb von Emissionszertifikaten verpflichtet, deren Preis gesetzlich vorgegeben ist und jährlich ansteigt. Dies hat erhebliche Auswirkungen auf

die von A+B zu entrichtenden Entsorgungsentgelte. Zusätzlich sind allgemeine Preissteigerungen bei den einzusetzenden Betriebsmitteln, den bezogenen sonstigen von Dritten zu erwarten. Hinzu kommen deutlich höhere Aufwendungen für das Personal.

Erläuterungen zum Aufbau Behältergebührenkalkulation sind dieser vorangestellt.

Der Erlass der 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallgebührensatzung) vom 15. Dezember 2022 ist erforderlich, da sich die Gebührensätze für die Grund- und Leerungsgebühren für Rest- und Bioabfallbehälter ab dem 1. Januar 2025 verändern. § 2 Abs. 2 Abfallgebührensatzung wird entsprechend neugefasst.

Darüber hinaus wird in § 2 Abs. 7 Buchstabe a) Abfallgebührensatzung ein neuer Gebührentatbestand aufgenommen. Ab dem 1. Januar 2025 soll eine Gebühr für die vergebliche Anfahrt des Sammelfahrzeuges im Rahmen der Express-Sperrmüllabholung und Strauchwerkabholung erhoben werden. In der Vergangenheit ist es vermehrt vorgekommen, dass Einrichtungsnutzer eine Express- Sperrmüllabholung oder Strauchwerkabholung in Auftrag gegeben hatten, beim Eintreffen des Sammelfahrzeuges am Grundstück aber kein Sperrmüll zur Abholung bereitlag. Mit dem neuen Gebührentatbestand sollen die Kosten der vergeblichen Anfahrt des Sammelfahrzeuges – was bislang nicht möglich war – auf den Auftraggeber der Express-Sperrmüllabholung oder Strauchwerkabholung umgelegt werden können.

Ziele / Wirkungen:

Durch die Änderung wird die gesetzlich erforderliche Kostendeckung durch Gebührenerhebung gewährleistet.

Ressourceneinsatz:

Finanzielle Belastungen entstehen dem Landkreis durch die Bestellung lediglich insoweit, als dass für die Entsorgung der Abfälle in den kreiseigenen Liegenschaften die höheren Gebühren zu entrichten sein werden.

Schlussfolgerung:

Gründe, die dem Beschlussvorschlag entgegenstehen, sind nicht ersichtlich.

Anlagen

2. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung.2024

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Land- kreis Peine (Abfallgebührensatzung) vom 15. Dezember 2022

Aufgrund der §§ 10, 143, 145 und 147 i. V. m. § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. Nr. 91) i. V. m. §§ 6 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 206) i. V. m. § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) und § 23 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallentsorgungssatzung) in der Fassung vom 5. März 2008, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 21. Dezember 2023 hat der Verwaltungsrat der A+B Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung am 25. November 2024 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallgebührensatzung) beschlossen.

Der Kreistag des Landkreises Peine hat der 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallgebührensatzung) am 18. Dezember 2024 zugestimmt.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallgebührensatzung) vom 15. Dezember 2022 wird wie folgt geändert:

I.

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gebühren betragen für

1. Restabfallbehälter mit 60, 120, 240, 770 und 1.100 Liter Füllraum:

<i>Behälter</i>	<i>Grundgebühr in €/Jahr</i>	<i>Grundgebühr in €/Monat</i>	<i>Leerungsge- bühr in €/Leerung</i>	<i>Behälterände- rungsgebühr in €/Fall</i>
<i>60 l</i>	<i>69,46</i>	<i>5,78</i>	<i>4,16</i>	<i>15,00</i>
<i>120 l</i>	<i>78,72</i>	<i>6,56</i>	<i>8,32</i>	<i>15,00</i>
<i>240 l</i>	<i>106,47</i>	<i>8,87</i>	<i>16,63</i>	<i>15,00</i>
<i>770 l</i>	<i>162,17</i>	<i>13,51</i>	<i>53,32</i>	<i>25,00</i>
<i>1.100 l</i>	<i>162,17</i>	<i>13,51</i>	<i>76,19</i>	<i>25,00</i>

2. Bioabfallbehälter mit 60, 120 und 240 Liter Füllraum:

Behälter	Grundgebühr in €/Jahr	Grundgebühr in €/Monat	Leerungsge- bühr in €/Leerung	Behälterände- rungsgebühr in €/Fall
60 l	41,73	3,47	2,83	15,00
120 l	50,96	4,24	5,64	15,00
240 l	78,72	6,56	11,33	15,00

2. Der in § 2 Abs. 7 enthaltenen Aufzählung wird folgender Satz angefügt:

„Anstelle der in § 2 Abs. 7 Abholung auf Abruf zweiter und dritter Spiegelstrich enthaltenen Gebühr für die Sperrmüll-Expressabholung wird eine Anfahrtsgebühr in Höhe von 40,00 € je Anfahrt in den Fällen erhoben, in denen eine Sperrmüll-Expressabholung in Auftrag gegeben wird, beim Eintreffen des Sammelfahrzeuges am Grundstück zum von A+B vorgegebenen Zeitpunkt allerdings kein Sperrmüll zur Abholung bereitliegt. Für die Strauchwerkabholung wird eine Anfahrtsgebühr von 15 € je Anfahrt in den Fällen erhoben, in denen eine Strauchwerkabholung in Auftrag gegeben wird, beim Eintreffen des Sammelfahrzeuges am Grundstück zum vereinbarten/von A+B vorgegebenen Zeitpunkt allerdings kein Strauchwerk zur Abholung bereitliegt.“

II.

Diese 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallgebührensatzung) vom 15. Dezember 2022 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Peine, den _____

Olaf Eckardt

Vorstand der Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine